
Bericht

Orth a. d. Donau
NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim

Zusammenfassung

Im Rahmen des im Jahre 1992 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramms für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurde das Heim am neuen Standort in Orth a.d. Donau errichtet. Für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen konnte eine ansprechende und gelungene Sozialhilfeeinrichtung geschaffen werden, die nach kurzer Anlaufphase nunmehr zufrieden stellend ausgelastet ist. Dem Heimpersonal kann engagiertes Handeln und Wirken im Sinne der Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen bescheinigt werden.

Zu bemängeln war, dass - obwohl das Heim seit Juli 1996 in Betrieb ist – noch keine Bauendabrechnung vorlag.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Kellerräumlichkeiten waren erforderliche Abklärungen mit der Baubehörde zu treffen.

Die nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zu erlassenden Richtlinien für den Betrieb stationärer Einrichtungen sind baldigst in Kraft zu setzen.

Im Pflegebereich besteht ein Defizit an qualifiziertem Personal. Diesbezüglich sind Maßnahmen zu setzen, um die vorgesehenen Dienstposten zu besetzen.

Die Vorschriften für den Pflegedienst im Bereich des Landes NÖ sind auf Grundlage der entsprechenden Gesetze zu adaptieren bzw. bedürfen einer völligen Neubearbeitung.

Für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie wird empfohlen, ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten. Weiters wäre hier die volle Besetzung des Dienstpostens anzustreben.

Die berufliche Qualifikation der Seniorenbetreuerinnen ist durch die entsprechende Ausbildung und durch berufsbegleitende Weiterbildung sicherzustellen.

Geringfügige Feststellungen waren für die Bereiche Kassenführung und Lagerhaltung zu treffen.

Das Mietentgelt und die Betriebskosten für den Friseurbetrieb sind leistungsgerecht unter Berücksichtigung der ortsüblichen Fakten neu festzulegen.

Die Trinkgelder aus dem Betrieb des Heimcafes sind in Hinkunft entsprechend den Vorgaben der Abteilung Heime zu gestionieren.

Die NÖ Landesregierung hat die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. wurde zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen. Der Vorschlag, ein Konzept für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie zu erstellen, bleibt aufrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Prüfungsgegenstand.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Allgemeines	4
4	Unterbringung	7
5	Aufnahme, Belag und Auslastung.....	8
6	Personal	9
7	Ärztliche Betreuung	13
8	Pflege.....	14
9	Rechnungsabschluss.....	19
10	Laufende Gebarung	26
11	Heimcafe.....	29
12	Versicherungen	30
13	Sonstiges.....	30

1 Prüfungsgegenstand

Das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim (Haus St. Michael) in Orth a.d. Donau (in der Folge kurz Heim genannt) ist Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfungsumfang umfasst den Zeitraum seit der Inbetriebnahme im Jahr 1996 bis zum Jahresende 2000. Auf die aktuelle Personalsituation wurde ebenfalls eingegangen. Eine bautechnische Überprüfung wurde nicht vorgenommen.

2 Rechtliche Grundlagen

Das zuständige Regierungsmitglied ist Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop.

Die Agenden werden im Amt der NÖ Landesregierung von der Abteilung Heime (GS7) wahrgenommen.

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 9200, die rechtliche Grundlage.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.F. BGBl. I Nr.95/1998 und BGBl. I Nr. 116/1999 (GuKG), sowie das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, i.d.F. BGBl. I 81/2000.

2.1 NÖ SHG 2000 ab 1. Februar 2000

Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Bedarfslage, der Notwendigkeit der Steigerung der Effizienz sowie der durch Novellen verursachten Unübersichtlichkeit des ehemaligen NÖ SHG ergab sich die Notwendigkeit, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Obwohl das NÖ SHG 2000 auf dem bestehenden aufbaut, soll die Neufassung Modifikationen, neue Inhalte bzw. die Struktur der Zugangsbedingungen (hoheitlich/privatrechtlich) in übersichtlicher Weise neu ordnen.

Zu einer Steigerung der Effizienz der Sozialhilfe sollen auch die Prinzipien der sozialen Integration des Hilfsbedürftigen sowie die Fachlichkeit und Planung der Leistungen und Maßnahmen der Sozialhilfe beitragen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu sehen, dass

- der präventiven Hilfe und der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - der Integration des hilfebedürftigen Menschen (ambulant vor stationär),
 - dem Subsidiaritätsprinzip für alle Arten der Leistungen,
 - der Fachlichkeit und damit Erhöhung der Effizienz des Einsatzes von öffentlichen Mitteln
- eine stärkere Bedeutung gegeben wurde.

Weiters erfolgte

- die Verankerung der Arten der Dienste mit Qualitätskriterien für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- die Regelung der Beziehung des Landes mit den privaten Trägern sowie über die Errichtung und den Betrieb von teil- und stationären Diensten sowie letztlich
- die Schaffung der Voraussetzung für eine effiziente Sozialplanung.

Den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Pflegevorsorge und den tatsächlichen Erfordernissen in NÖ wird entsprochen. Im NÖ SHG 2000 wird der NÖ Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Festsetzung der Entgelte zu erlassen. Das Entgelt ist abgestimmt nach dem Leistungsumfang und vor allem nach dem erforderlichen Pflegeaufwand festzusetzen.

Das neue SHG unterscheidet im Abschnitt 6, Soziale Dienste (Soziale Einrichtungen), § 44 zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Diensten.

Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf regionale und strukturelle Vorgaben die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sicherzustellen und den Hilfe Suchenden auch die Wahlmöglichkeit zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.

Das Land NÖ hat die erforderlichen Dienste bzw. Einrichtungen als Träger von Privatrechten selbst einzurichten oder durch Träger der freien Wohlfahrt sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen sicherzustellen.

Gemäß § 47 sind „Stationäre Dienste“ Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen in außergewöhnlichen Notsituationen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch ambulante oder teilstationäre Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird bzw. werden kann. Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime werden generell als soziale Einrichtung angeführt.

Das Land NÖ als Träger der Sozialhilfe hat zur Erfüllung seiner Aufgaben Träger der freien Wohlfahrt und andere Träger einzuladen, die dazu geeignet sind und deren Mitwirkung der Erreichung des damit angestrebten Zieles dient (§ 48). Träger der freien Wohlfahrt dürfen vom Land nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

Gemäß § 51 NÖ SHG 2000 ist die NÖ Landesregierung durch Verordnung verhalten, Richtlinien für den Betrieb teilstationärer und stationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen, die im § 47 definiert wurden, zu erlassen.

Der LRH stellt hiezu fest, dass sich eine „NÖ Pflegeheim Verordnung“ derzeit im Stadium der Ausarbeitung befindet und entsprechende Stellungnahmen eingeholt wurden.

Im Entwurf für die NÖ Pflegeheim-Verordnung ist gemäß § 12 (Heimvertrag) der Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme eines künftigen Bewohners als gleichberechtigter Partner des Heimträgers vorgesehen.

Ergebnis 1

Es wird erwartet, dass die nach dem NÖ SHG 2000 durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien für den Betrieb stationärer Einrichtungen baldigst erstellt und in Kraft gesetzt werden.

LR: Das Begutachtungsverfahren über den Entwurf der vom NÖ Landesrechnungshof erwähnten NÖ Pflegeheimverordnung ist mittlerweile abgeschlossen. Der Entwurf wird noch in diesem Jahr der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und diese Verordnung wird somit aller Voraussicht nach mit 1.1.2002 in Kraft treten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Allgemeines

Der Landtag von NÖ hat im Rahmen des im Jahre 1992 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramms für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, das Gesamtinvestitionen von S 2.069.000.000,00 vorsah, der Neuerrichtung einer derartigen Landeseinrichtung in Orth a.d. Donau zugestimmt. Dieser neue Standort war auch im NÖ Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe enthalten, welches den Schwerpunkt auf die Schaffung zusätzlicher Pflegebetten in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen legt.

3.1 Neubau-Finanzierung und Bauabwicklung

3.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung des beschlossenen Investitionsprogrammes für insgesamt 30 Projekte sah vor, dass für 13 Vorhaben (Schätzkosten S 236.000.000,00) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln und den bis Ende 1991 gebildeten außerordentlichen Investitionsrücklagen aufzubringen sind. Für die übrigen 17 Projekte (Schätzkosten S 1.833.000.000,00), darunter das Heim in Orth a.d. Donau, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen. Die Tilgung läuft bis zum Jahr 2016 und erfolgt aus Investitionsrücklagen sowie aus außerordentlichen Budgetmitteln.

3.1.2 Planung

Bei Neuplanung von derartigen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Das neu zu errichtende Heim in Orth a.d. Donau sollte insgesamt 105 Plätze umfassen.

Das Raumprogramm wurde in der konstituierenden Sitzung des Baubeirates am 24. Juni 1992 beschlossen und war folgendermaßen aufgeteilt:

- 75 Betten für die Pflegestationen in 19 Einbett- und in 28 Doppelzimmern mit Sanitär- und Nebenräumen
- 30 Betten für den Wohnteil, die ausschließlich als Einzelzimmer mit Sanitäreinrichtungen konzipiert sind und der mit Nebenräumen ausgestattet wird
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Dienstwohnung und Garage
- Außenanlagen

Die Verpflichtungen der vorgenannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG waren im Projekt berücksichtigt.

3.1.3 Projektkosten

Für den Neubau des Heimes waren gemäß dem beschlossenen Ausbauprogramm Errichtungskosten von S 120.000.000,00 vorgesehen. Der Landtag von NÖ hat am 20. Oktober 1994 im geänderten Aus- und Investitionsprogramm für das Heim in Orth a.d. Donau Gesamterrichtungskosten von S 156.900.000,00 (Preisbasis Jänner 1994) beschlossen.

Eine endgültige Abrechnung liegt noch nicht vor. Der Baubeirat hat noch nicht seine Schlusssetzung für dieses Projekt abgehalten.

Ergebnis 2

Der LRH erwartet, dass das Projekt Neubau „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim in Orth a.d. Donau“ unverzüglich abgerechnet und ein Schlussbericht an den Baubeirat erstellt wird.

LR: Das Projekt Neubau ist mittlerweile abgerechnet.

Die endgültige Schlussrechnungssumme (inkl. Bauträgerentgelt) beträgt S 141.620.970,53 exkl. MWSt (Stand Juli 2001) (Skonto bereits berücksichtigt), wodurch sich gegenüber den durch den NÖ Landtag am 18.2.1993 genehmigten Gesamtherstellungskosten von S 150.000.000,-- exkl. MWSt (Preisbasis Jänner 1993) eine Unterschreitung von S 8.379.029,47 exkl. MWSt ergibt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4 Massenvermehrung - Vollunterkellerung

Im Erstprojekt war nur eine Teilunterkellerung vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planungsarbeiten wurde vom beauftragten Architekten auf Grund der festgestellten Bodenverhältnisse (Aubodenschicht aus stark wechselnden Zusammensetzungen von Sanden und Schlurfen, reichend bis zur zukünftigen Kellersohle und darunter) darauf gedrungen, eine Vollunterkellerung vorzunehmen.

Der Baubeirat hat dieser Massenvermehrung (ca. 2000 m³) in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993 zugestimmt. Durch die Vollunterkellerung würde ein Mehrbetrag von S 660.000,00 netto aufzuwenden sein. Die Kostenermittlung erfolgte unter der Annahme, dass in den zusätzlichen Kellerräumen keine Ausbauarbeiten wie Estrich, Bodenbeläge, Malerei, Einrichtung u.a. durchgeführt werden. Diese Vorgaben wurden auch eingehalten. Die zusätzlichen Kellerräume wurden bei der Begehung im Zuge der Prüfung im Rohbauzustand vorgefunden. Nachdem die Endabrechnung für gegenständliches Projekt noch nicht vorliegt, kann auch nicht beurteilt werden, ob die vom Baubeirat vorgegebenen Mehrkosten für die Vollunterkellerung eingehalten wurden.

Fest steht jedenfalls, dass auf Grund der vorliegenden Unterlagen die Massenvermehrung durch Vollunterkellerung eine richtige Entscheidung war. Zusätzlich ist zu bemerken, dass einige dieser Kellerräume bereits einer Nutzung zugeführt wurden.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist auch das Bemühen der Heimleitung zu sehen, die bestehenden Raumreserven einer Nutzung zuzuführen.

3.1.5 Nutzung des Kellergeschoßes

Im Kellergeschoß werden mehrere Räumlichkeiten von diversen Vereinen genutzt. Konkret handelt es sich dabei um folgende Vermietungen:

Mieter	Raumgröße	Nutzungsart	Entschädigung/mtl.
Wassersportverein Orth a.d. Donau	27,46 m ²	Fitnessraum	S 120,00
Theatergruppe Orth a.d. Donau	137,88 m ²	Proberaum	S 120,00
Bogenschützenverein Orth a.d. Donau	119,14 m ²	Schießstand	S 120,00
Nationalpark Donau-Auen	104,28 m ²	Archiv	S 120,00

Mit jedem Mieter wurde eine schriftliche Vereinbarung über die Raumnutzung abgeschlossen. Zufolge dieser Vereinbarungen wird von den Nutzern keine Miete, sondern lediglich ein Betriebskostenersatz eingehoben, der unabhängig von der Nutzungsart pauschal für alle Mieter gleich ist.

Auf Grund der baubehördlichen Bewilligung vom 4. Oktober 1996 sind die vorstehend angeführten Räumlichkeiten als Lagerraum gewidmet. Die anderweitige Nutzung erscheint dem LRH jedoch nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch aus feuerpolizeilicher Sichtweise und den damit verbundenen Haftungsfragen, problematisch. Das Bemühen der Heimleitung, die vorhandenen leeren Räumlichkeiten einer Nutzung zuzuführen und dabei gleichzeitig auch eine dem Leitbild entsprechende Öffnung des Heimes zu erreichen, ist trotz der aufgezeigten Problematik durchaus positiv anzuerkennen. Die angestrebte Öffnung des Heimes ist auch einer der Gründe, warum von den Vereinen keine Miete, sondern nur geringfügige Betriebskostenersätze eingehoben werden. Außerdem werden von einigen Mietern kostenlose Leistungen für das gesellschaftliche Leben der Heimbewohner erbracht, wie z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, Schießvorführungen der Bogenschützen u.a.

Weiters werden im Kellergeschoß Räumlichkeiten im Ausmaß von rd. 66 m² für Veranstaltungen der Dienststellenpersonalvertretung genutzt bzw. hat diese auch ein Büro (rd. 13 m²) im Kellergeschoß eingerichtet. Ein Kellerraum im Ausmaß von rd. 35 m² wird vom Personal als Fitnessraum genutzt. Auch für diese Räumlichkeiten ist die Nutzungsart baubehördlich nicht bewilligt.

Bei Begehung der Kellerräumlichkeiten ist auch aufgefallen, dass vier Räume mit einfachsten Mitteln als Ruheräume adaptiert wurden. Auch diese Nutzungsart ist baubehördlich nicht bewilligt.

Ergebnis 3

Es wird empfohlen, unter Einbindung der Baubehörde die Vermietungen und Ruheräume im Kellergeschoß auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen und die daraus folgenden Ergebnisse entsprechend umzusetzen.

LR: Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen. Bereits während der Überprüfung durch den NÖ Landesrechnungshof am 15. Februar 2001 wurde im Zusammenhang mit der Nutzung der Kellerräume der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz über die Widmung diverser Kellerräume in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben der Baubehörde vom 27. Februar 2001 wurde die Bauanzeige über die Umwidmung von diversen Kellerräumen laut Plan gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Bauordnung zu Kenntnis genommen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Bestimmung „6.20 Widmungsänderung“ der Vorschrift über Leitung und Betrieb der NÖ Landes- Pensionisten- und Pflegeheime in Erinnerung gebracht, derzufolge unter anderem dauernde Struktur- und Widmungsänderungen (z.B. Umwidmung von Zimmern für andere Zwecke) nur nach Zustimmung der Abteilung Heime vorgenommen werden dürfen. Die Vertretung des Landes gegenüber der Baubehörde liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Heime.

3.2 Inbetriebnahme

Das Heim wurde am 4. Juli 1996 in Betrieb genommen. Augenscheinlich konnte eine gelungene Sozialeinrichtung für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen geschaffen werden.

4 Unterbringung

4.1 Liegenschaft

Für die Neuerrichtung des Heimes wurde von der Marktgemeinde Orth a.d. Donau in der Nähe des Schlosses Orth das Grundstück Nr. 539/2 im Ausmaß von 9.102 m² mit dem Schenkungsvertrag vom 15. Juli 1993 bzw. vom 17. August 1993 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Bauvorhaben wurde mittels Baurechtsvertrag vom 27. September 1993 bzw. vom 8. November 1993 von der NÖ Hypo-Leasing GERUSIA Grundstücksvermietungs-GmbH durchgeführt.

Die gesamte Anlage ist 4-geschoßig.

4.2 Aufnahmemöglichkeit

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurden tatsächlich nur 100 Betten errichtet, dies bedeutet eine Reduzierung um 5 Betten. Die geplante Unterteilung in Wohnteil und Pflegeabteilung wurde nicht getroffen, sämtliche Unterbringungsmöglichkeiten wurden für Pflegefälle vorgesehen.

Es stehen nunmehr in den einzelnen Geschoßen:

EG und 1. OG je	5 Einzelzimmer	10 Betten
	17 Doppelzimmer	68 Betten
2. OG	22 Einzelzimmer	<u>22 Betten</u>
insgesamt		100 Betten

zur Verfügung

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

5 Aufnahme, Belag und Auslastung

5.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Sozialabteilung, zu richten. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 13. Februar 2001 vier Ansuchen (je zwei Frauen und Männer) vor.

5.2 Belag

Mit Stichtag waren im Heim 100 Personen untergebracht. Die Heimbewohner stammen überwiegend aus den Verwaltungsbezirken Gänserndorf, Bruck a.d.Leitha, Wien-Umgebung sowie vereinzelt aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach.

5.3 Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Für das Heim in Orth a.d. Donau sind keine eigenen Kurzzeitbetten vorgesehen. Bei zeitgerechter Anmeldung werden jedoch die Unterbringungs-wünsche ermöglicht, die sich auf die Ferienmonate (ohne Weihnachten/Neujahr) konzentrieren.

5.4 Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit Inbetriebnahme am 4. Juli 1996 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Verpfl.Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist ¹	
1996	18.100	7.620	42,09
1997	36.500	31.952	87,53
1998	36.500	35.598	97,52
1999	36.500	35.864	98,25
2000	36.600	36.172	98,83

Nach dem ersten Teilbetriebs- und dem Folgejahr konnte ab dem Jahre 1998 eine zufriedenstellende Auslastung erreicht werden.

¹ In der Anzahl der Verpflegstage/Ist sind auch die Krankenhausaufenthaltsstage (Grundgebühren ohne Zuschläge), Urlaubstage bis zum Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Grundgebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung 80 % der Grundgebühren) enthalten, da diese Plätze nicht weitervergeben werden können.

6 Personal

6.1 Organisation

Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind direkt der Abteilung Heime unterstellt. Die Leitung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen.

6.2 Dienstpostenplan

Dem ersten Dienstpostenplan für das Heim in Orth a.d. Donau im Jahre 1996 wurden Erfahrungswerte anderer Landesheime zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlages werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen. Der Personalstand des Heimes, gegliedert nach Gruppen, hat sich seit der Inbetriebnahme wie folgt entwickelt:

Gruppe	1996-1998	1999	2000	2001	Vergleich +/- 1996/2001
Verwaltung	2,5	3	3	3	+ 0,5
Pflege	34	36	38	39	+ 5
ES II	17	17	17	17	+/- 0
Summe	53,5	56	58	59	+ 5,5

Die Veränderungen gegenüber den Erstbedarfsberechnungen zu dem in den letzten Jahren entstandenen Personalbedarf ist auf die nachvollziehbare Entwicklung im Betreuungsaufwand der Heimbewohner zurückzuführen und betrifft überwiegend das Pflegepersonal.

In den Jahren 1998-2000 errechnet sich der jeweilige Jahresdurchschnitt an betreuten Heimbewohnern pro Tag (Krankenhaus- und Urlaubstag blieben unberücksichtigt):

1998: 93,64 Bewohner täglich

1999: 94,86 Bewohner täglich

2000: 95,61 Bewohner täglich

Die folgende Aufstellung zeigt für diesen Zeitraum die Anzahl der Heimbewohner gegliedert nach Pflegestufen:

Jahr/Pflegestufen	Anzahl der Heimbewohner/Tag							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1998	1,92	11,38	16,07	20,80	28,24	10,74	4,49	0,00
1999	1,95	11,89	11,34	25,22	32,32	8,75	3,29	0,10
2000	1,95	12,86	15,61	24,26	28,97	8,58	3,38	0,00

Daraus ist ersichtlich, dass der Schwerpunkt in den Pflegestufen 2-6 liegt. In die Pflegestufen 4 und 5 entfallen in den beiden letzten Jahren alleine mehr als die Hälfte der untergebrachten Personen.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2001 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 1. Februar 2001, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	3	3,000
Pflege	37	34,500
Oberschwester	1	1,000
Stationsschwester, -pfleger	3	2,625
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	16	15,125
Pflegehelfer (-innen)	17	15,750
Seniorenbetreuerin	1	1,000
Physio- bzw. Ergotherapeutin	1	0,750
ES II	17	17,000
Gesamt	59	56,250

6.2.1 Verwaltung

Der Verwaltungsbereich ist entsprechend dem DPPI besetzt.

6.2.2 Pflege

6.2.2.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgt durch die Leiterin des Pflegedienstes auf Basis DKI¹. Unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz wurde für das Jahr 2001 ein Personalbedarf von 20 DGKP und 17 PH errechnet. Diese Posten wurden im Dienstpostenplan (DPPI) entsprechend berücksichtigt.

Im Pflegebereich standen somit einem Sollstand von 37 Beschäftigten zum Stichtag 1. Februar 2001 tatsächlich 34,50 besetzte Dienstposten gegenüber. Dieser Bereich ist daher unter dem entsprechenden DPPI besetzt.

¹ DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

Im Detail ergeben sich hinsichtlich Anzahl und Qualifikation folgende Abweichungen:

	SOLL		IST		Differenz	
	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.
OSR	1	40	1	40	0	0
StatSR	3	120	2,625	105	-0,375	- 15
DGKS	16	640	15,125	605	-0,875	- 35
Zwischensumme DGKS	20	800	18,75	750	-1,25	- 50
PH ²	17	680	15,75	630	-1,25	- 50
Pflegebereich gesamt	37	1.480	34,50	1.380	-2,50	-100
Physio-, bzw.Ergotherapie	1	40	0,75	30	-0,25	- 10
Seniorenbetreuer	1	40	1	40	0	0

6.2.2.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Funktionsposten Oberschwester und Stationsschwestern) sind statt der vorgesehenen 20 Posten tatsächlich insgesamt 18,75 Posten besetzt. Auch der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit tatsächlich 15,75 besetzten Posten gegenüber dem vorgesehenen Soll von 17 Posten mit 1,25 Bediensteten unterbesetzt. Davon sind zwei Bedienstete mit je 10 Wochenstunden (entspricht 0,5 Dienstposten) als so genannte Hilfspflegerinnen (Ausbildung als Altenhelfer³) beschäftigt. Es ist somit sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Unterbesetzung gegeben. Um personelle Engpässe kurzfristig überbrücken zu können, werden Fachkräfte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die bei privaten Anbietern - so genannten Pooldiensten - angestellt sind, eingesetzt. Im Jahr 2000 wurden insgesamt 1.760,5 Stunden (das entspricht mehr als einem Dienstposten) durch Personal von Pooldiensten abgedeckt.

Ergebnis 4

Zur Erreichung der pflegerischen Zielvorgaben ist die entsprechende Besetzung der vorgesehenen Dienstposten unerlässlich. Es sind daher Maßnahmen zu setzen, die den bestehenden Mangel an qualifiziertem Personal im Pflegebereich beseitigen helfen.

² In der Anzahl der Spalte IST sind 2 sogenannte Hilfspflegerinnen mit je 10 WoStd. enthalten.

³ NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz, LGBl. 9230

LR: Die zuständigen Stellen sind stets bemüht, die vorgesehenen Dienstposten im Pflegebereich entsprechend dem Dienstpostenplan zu besetzen. In Kenntnis des Trends der vergangenen zwei Jahre, wonach insbesondere in den Bezirken rund um Wien, in der Region Weinviertel und Teilen des Industrieviertels die Bewerbungen von DGKS (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) rückläufig sind und zusätzlich verschärfend die Anzahl der Anmeldungen für die Krankenpflegeschulen generell abgenommen haben, hat die Abteilung Heime im Frühjahr 2001 mit den Vorarbeiten der schon in den Jahren 1994-1997 in den Landesheimen gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice durchgeführten Aktion „2. Bildungsweg Aufschulung von Pflegehelfern zu DGKS“ begonnen. Mit September 2001 haben insgesamt 60 Pflegehelfer (42 in einem 2-jährigen Lehrgang, 18 Pflegehelfer in einem eigenen 3-jährigen berufsbegleitenden Lehrgang) ihre Ausbildung begonnen. Von 60 Bewerbungen kamen 27 Anmeldungen aus der Region Weinviertel. Aus dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth an der Donau absolvieren 2 Pflegehelferinnen diese Ausbildung.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.2.3 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit einer mit 30 Wochenstunden beschäftigten Physiotherapeutin besetzt, im DPPI sind 40 Wochenstunden vorgesehen.

Ergebnis 5

Die volle Besetzung des Dienstposten für Physio- bzw. Ergotherapie ist anzustreben. (siehe Ergebnis 6)

LR: Die Gründe für diese Teilbeschäftigung im Physio- bzw. Ergotherapiebereich von 30 Stunden liegen im persönlichen Bereich der Bediensteten. In Anbetracht der überdurchschnittlichen und zufrieden stellenden Dienstleistung der Bediensteten hat die Heimleitung nicht vor, die Bedienstete durch eine Ganztagskraft zu ersetzen. Die Bemühungen im Sinne der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes noch zusätzlich eine geringfügig beschäftigte Physiotherapeutin (10 Wochenstunden) einzustellen, werden fortgesetzt. Auch hier ist es sehr schwierig, qualifizierte MitarbeiterInnen zu finden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.2.4 Seniorenbetreuerin

Der Dienstposten der Seniorenbetreuerin war mit einer Bediensteten des Dienstzweiges „Fürsorgehilfsdienst“ besetzt.

6.2.3 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Küche	7	7
Wäscherei	2	2
Hausarbeiter	1	1
Reinigung	7	7
gesamt	17	17

Die Bedienstetengruppe des ES II ist entsprechend dem DPPI besetzt. In der Küche ist eine Lehrstelle für einen Koch eingerichtet. Die Bewertung erfolgte mit 50 % (= 20 WoStd). Die Ausbildung des Lehrlings endet mit 20. Mai 2001.

7 Ärztliche Betreuung

7.1 Heimärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung der Bewohner des Heimes in Orth a.d. Donau erfolgt durch einen niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

7.1.1 Art und Umfang der Tätigkeit

Der Heimarzt besucht das Heim 4-mal wöchentlich (an Werktagen) zur Abhaltung von Visiten und hält einmal wöchentlich Sprechstunden im Heim ab. Überdies kommt er in dringenden Fällen auch außerhalb dieser Zeiten ins Heim.

Weiters untersucht er u.a. Aufnahmewerber hinsichtlich ihrer Eignung für eine Unterbringung im Heim, führt die medizinische Dokumentation, unterstützt das Pflegepersonal etc.

7.1.2 Entlohnung

Die ärztliche Hilfe wird im Rahmen der Krankenbehandlung als Leistung der Krankenversicherung gewährt, die Abrechnung mit der jeweiligen Anstalt erfolgt direkt durch den Arzt.

Darüber hinaus gebührt dem Heimarzt für die medizinische Betreuung der Heimbewohner und für die übrigen Tätigkeiten 12-mal jährlich eine Pauschalentschädigung.

7.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region bzw. Wien sichergestellt. Die Leistungen werden bei Versicherten mittels Krankenschein, bei Nichtversicherten über die Sozialabteilung abgerechnet.

8 Pflege

8.1 Grundsätze und Ziele der Pflege

In der Vorschrift „Leitung und Betrieb“, insbesondere im Leitbild, sind die Grundsätze und Ziele des Rechtsträgers Land NÖ festgehalten:

- Die Selbständigkeit der Heimbewohner soll erhalten und gefördert werden.
- Bei Bedarf wird individuelle Hilfestellung, Betreuung und Pflege geboten.
- Die ganzheitliche Betreuung und Pflege beinhaltet zusätzlich zur Grund- und Körperpflege die
 - Behandlungspflege:
In Zusammenarbeit mit Ärzten, entsprechenden Institutionen und Berufsgruppen werden die notwendigen ärztlich-medizinischen Maßnahmen und Therapien angeboten oder vermittelt (medizinische Versorgung, Physiotherapie, etc.).
Grundsätzlich haben alle Bewohner das Recht auf freie Arztwahl.
 - Selbständigkeits- und Aktivitätspflege:
Dazu zählen das Fördern der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit, der Sozialkontakte, Kommunikation und sinnvolle Tätigkeiten sowie die Integration von verwirrten Heimbewohnern nach individuellen Pflege- und Betreuungskonzepten.
 - Sterbebegleitung:
Wir wollen unseren Bewohnern einen würdevollen Abschied aus diesem Leben ermöglichen und sie besonders auch durch Einbeziehung der nächsten Angehörigen und Freunde begleiten und unterstützen.

8.2 Pflegeleitbild

Die Mitarbeiterinnen des Heimes haben diese im Leitbild vorgegebenen Primärziele konkretisiert und ein eigenes Pflegeleitbild erarbeitet. In einer kurzen, prägnanten und persönlichen Form wurden Grundsätze und Pflegeziele entsprechend den eigenen Vorstellungen formuliert. Das Pflegeleitbild dient als Orientierung. Durch die Einbindung der einzelnen Mitarbeiter ist eine hohe Identifikation mit diesen Grundsätzen und Zielen zu erwarten.

8.3 Projekt: „Bestmögliche Pflege, die wir leisten können“

Seit Herbst 1999 wird im Heim mit Unterstützung eines externen Beraters ein Projekt durchgeführt, welches das Ziel hat, die Pflegephilosophie kennen zu lernen und in den alltäglichen Arbeitsprozess einzugliedern.

Im Jänner 2000 wurde ein Seminar zum Thema Pflegeprozess abgehalten, auf dessen Basis die weiteren praktischen Anleitungen des Pflegepersonals auf den Stationen erfolgte. Die Umsetzung des Pflegeprozesses wurde auf den Stationen trainiert. Im Jahr 2001 wird das Projekt weiter begleitet und abgeschlossen.

8.4 Pflegedienstleitung

Die mit der Pflegedienstleitung betraute DGKS hat die Ausbildung zur Akademischen Leiterin des Pflegedienstes abgeschlossen.

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“, obliegt der Pflegedienstleitung (Oberschwester) die fachliche und organisatorische Leitung des Pflegedienstes. Im fachlichen Bereich des Pflegedienstes (Pflegeplanung, Koordination, Durchführung von Pflegemaßnahmen und Behandlung, interne Pflegekontrolle, Erfüllung der ärztlichen Anordnungen usw.) ist die Pflegedienstleitung eigenverantwortlich tätig und hat gegenüber dem Pflegepersonal die Befugnis einer direkten Vorgesetzten. Die Pflegedienstleitung hat dafür zu sorgen, dass die Betreuung, Pflege und Behandlung und die ärztlichen Anordnungen korrekt und fachlich einwandfrei durchgeführt werden.

Die Pflegedienstleitung ist in Fragen der Organisation innerhalb des Pflegedienstes als Zwischenvorgesetzte des Pflegepersonals direkt dem Heimleiter unterstellt.

8.5 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Heime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

8.6 Diensterteilung

Im Heim ist ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

Die Diensterteilung erfolgt durch die jeweilige Stationsleitung. Während der Nachtstunden verrichten je eine Bedienstete des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und eine Pflegehelferin einen tätigen Nachtdienst.

8.7 Pflegedokumentation

Das GuKG normiert eine Verpflichtung zur Dokumentation für die von den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe in der Ausübung ihres Berufes gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen.

Im Heim wird eine personenbezogene Pflegedokumentation geführt, die die Pflegeanamnese, die Pflegediagnose, die Pflegeplanung und die Pflegemaßnahmen enthält.

Im Rahmen der heiminternen Qualitätsgruppe wurde die Pflegedokumentation überarbeitet und den Bestimmungen des GuKG angepasst.

8.8 Medikamente, Injektionen etc.

Die Medikamente werden stationsweise, geordnet nach Heimbewohnern, aufbewahrt. Die Aufteilung und die Verabreichung erfolgt ausschließlich durch diplomiertes Personal. Suchtgifte werden verschlossen aufbewahrt.

Maßnahmen, die in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich gem. §15 GuKG fallen – wie beispielsweise Vorbereitung und Anschluss von Infusionen, Legen von Magensonden – werden im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung durch das diplomierte Pflegepersonal durchgeführt.

Die Vornahme von Injektionen erfolgt - mit Ausnahme von subkutan z.B. Insulin - durch Ärzte. Subkutane Injektionen werden auf ärztliche Anordnung durch das diplomierte Pflegepersonal verabreicht.

8.9 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit einer mit 30 Wochenstunden beschäftigten Physiotherapeutin besetzt, im DPPI sind 40 Wochenstunden vorgesehen.

Der physiotherapeutische Dienst umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ unterstehen die Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes bei Erfüllung ihrer fachlich - medizinischen Aufgaben den Weisungen des Heimarztes bzw. des behandelnden Arztes. Organisatorisch ist sie dem Heimleiter unterstellt.

Eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden ist unter Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten wie Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. durchschnittlich 23 Wochenstunden im Heim anwesend. Bei 100 Heimbewohner bedeutet dies, dass im Durchschnitt pro Heimbewohner rund 14 Minuten pro Woche zur Verfügung stehen. In diesen 14 Minuten sind Zeiten für Vorbereitung, Dokumentation, Koordination, Besprechungen, administrativer Aufwand etc. inkludiert. Damit verbleiben für die Therapie sicherlich weniger als 10 Minuten pro Heimbewohner und Woche.

Um mehr Heimbewohner betreuen zu können, arbeitet die Physiotherapeutin vorwiegend mit Gruppen.

Selbst bei Ausschöpfen des vollen Stundenausmaßes laut DPPI ist eine physikalisch-rehabilitative Versorgung der Heimbewohner, die den Grundsätzen und Zielen des Rechtsträgers Land NÖ gerecht werden soll, kaum möglich. Es wird daher notwendig sein, ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten, das ihren spezifischen Anforderungen gerecht wird.

Ergebnis 6

Für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie ist es notwendig, ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten, das ihren spezifischen Anforderungen gerecht wird. (siehe Ergebnis 5)

LR: In allen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen ist in den jeweiligen Dienstpostenplänen in den letzten Jahren ein Dienstposten für Physiotherapie geschaffen worden.

Dies im Hintergrund der Notwendigkeit eines physiorehabilitativen Grundangebotes für Heimbewohner. Leider ist es so, wie schon zu Ergebnis 5 erwähnt, dass in vielen Heimen keine ausgebildeten Therapeuten beschäftigt werden können, da diese am Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Die Abteilung Heime steht auf dem Standpunkt, dass die Erarbeitung eines Konzeptes die Situation nicht verbessern wird.

Zum einen sind die Ausbildungskapazitäten zu gering und zum anderen entscheiden sich die AbsolventInnen zunehmend für eine freiberufliche Tätigkeit. In jenen Heimen, wo keine Therapeuten in Beschäftigung genommen werden können, wird die Kooperation mit freiberuflich tätigen Therapeuten eingegangen oder Therapien auf ärztliche Veranordnung angeboten. Der Schwerpunkt der Maßnahmen wird daher in diese Richtung zu

legen sein, zumal auch dieser Ansatz für die Heime die wirtschaftlichere Lösung bedeutet.

Im Hinblick auf die vom NÖ Landesrechnungshof angestellte Berechnung (10 Minuten pro Heimbewohner und Woche) ist festzuhalten, dass die Erfahrungen zeigen, dass Heimbewohner bis zur Pflegestufe 3 dieses Angebot nur wenig annehmen.

LRH: Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen.

Die Bemühungen der Abteilung Heime, das physiotherapeutische Grundangebot zu verbessern werden anerkannt. Aber gerade wegen der aufgezeigten Schwierigkeit bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Ansicht, dass es notwendig ist, für den Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie ein Konzept über eine ökonomische, effektive und qualitätsgesicherte Therapie der Heimbewohner zu erarbeiten. Dieses Konzept sollte beitragen, trotz des zu geringen Fachpersonals die physio- bzw. ergotherapeutische Versorgung – beispielsweise durch die Einbeziehung von freiberuflich tätigen Therapeuten oder Therapien auf ärztliche Verordnung – zu sichern.

8.10 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, sie sind unmittelbar dem Heimleiter unterstellt. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) wurden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPP1 systemisiert. Für das Heim in Orth wurde ein Dienstposten vorgesehen.

Diese Betreuungsform hat sich bewährt, die „Pionierphase“ ist abgeschlossen. Es sollte nunmehr ein klares Anforderungsprofil erstellt werden. Die berufliche Qualifikation ist durch entsprechende Ausbildung sowie berufsbegleitende Weiterbildung sicherzustellen.

Ergebnis 7

Die berufliche Qualifikation der Seniorenbetreuerinnen ist durch entsprechende Ausbildung und durch berufsbegleitende Weiterbildung sicherzustellen.

LR: Im Rahmen eines Arbeitskreises mit der Berufsgruppe der SeniorenbetreuerInnen, des Zentralbetriebsrats und der ARGE der HeimleiterInnen wurde die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil der Seniorenbetreuung auf die aktuellen Erfordernisse angepasst. Nicht nur die Berufsgruppe der Seniorenbetreuerinnen sondern alle MitarbeiterInnen in den Heimen sind Adressaten eines umfangreichen Aus- und Weiterbildungsangebots, welches in Kooperation mit dem Zentrum für Alternswissenschaften und Sozialpolitikforschung an der NÖ Landesakademie St. Pölten einer begleitenden Evaluation unterzogen wird.

Im Rahmen des Arbeitskreises werden im Sinne der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes auch die Fragestellungen der berufsbegleitenden Fortbildung erörtert.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.11 Qualitätssicherung und Kontrolle

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ (Pkt. 8.9 Externe ärztliche und pflegerische Aufsicht) können für die Fachaufsicht über die ärztlich-medizinische und pflegerische Versorgung der Heimbewohner Sachverständige (z.B. Amtsarzt, DGKP) herangezogen werden.

Die interne pflegerische Aufsicht wurde gemäß dieser Vorschrift der Pflegedienstleitung übertragen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Betreuung, Pflege und Behandlung und die ärztlichen Anordnungen korrekt und fachlich einwandfrei durchgeführt werden.

Der Bereich der Ärztlichen Aufsicht wurde vom Landesrechnungshof im Jahr 1999 eingehend durchleuchtet - „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, ärztl. Versorgung“, LRH 14/1999 - und wurde daher im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht näher untersucht.

8.12 Qualitätssicherung und Kontrolle im Bereich Pflege

Auf Grund einer vom Finanzkontrollausschuss im Herbst 1992 durchgeführten Querschnittsprüfung über die Pflegesituation in den NÖ Landes-Pensionistenheimen (die damaligen „Pflegeheime“ waren nicht Gegenstand dieser Querschnittsprüfung) wurde von der Abteilung Heime (damals IX/2) im Jahr 1994 die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“, Systemzahl 13-01/00-1800, erlassen.

In dieser Vorschrift „Pflege“ sind die grundlegenden rechtlichen sowie organisatorischen Belange geregelt, Maßnahmen der Qualitätssicherung werden nicht angesprochen.

Bei der Abteilung Heime wurde eine mit einer erfahrenen DGKP besetzte Pflegeaufsicht eingerichtet, die in den einzelnen Regionen durch die „regionale Pflegeaufsicht“ - jeweils zwei entsprechend geschulte DGKP aus dem Bereich der Heime - unterstützt wird.

Die Qualitätssicherung im Pflegebereich, Festlegung und Überwachung der Pflegestandards auf allen Stationen fällt laut Stellenbeschreibung in den Aufgabenbereich der Leiterin des Pflegedienstes.

Ergebnis 8

Die Qualitätssicherung basiert auf den Vorschriften „Leitung und Betrieb“ aus dem Jahr 1993 und „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“, Systemzahl 13-01/00-1800, aus dem Jahr 1994. Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen grundlegend geändert.

Die Adaptierung bzw. völlige Neubearbeitung der Vorschriften für den Pflegedienst im Bereich des Landes NÖ ist auf Grundlage der entsprechenden Gesetze in der geltenden Fassung notwendig.

LR: Im Sinne der Anregung des NÖ Landesrechnungshofes wurde von der Abteilung Heime bereits eine Arbeitsgruppe mit der ARGE der HeimleiterInnen, der Pflegedienstleitungen und dem Zentralbetriebsrat eingerichtet. Ziel dieser Gruppe ist es, die Vorschrift „Leitung und Betrieb“ aus dem Jahr 1993 neu zu fassen. Der Abschnitt „Pflege“ ist inhaltlich im wesentlichen abgeschlossen. Einer Änderung und Überarbeitung bedürfen noch die Abschnitte „ärztliche Hilfe“ (in Befolgung des Berichts betreffend Querschnittsprüfung) und „Betreuungsstationen“ (abhängig von der Fertigstellung des Psychiatrieplans).

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.13 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht

Im Heim fand zuletzt im Jänner 1998 eine „Routinemäßige Qualitätssicherung“ durch die regionale Pflegeaufsicht statt. Diese dauerte drei Tage und umfasste:

- Informationsgespräch mit der Pflegedienstleitung
- Informationsgespräch mit den Stationsschwestern
- Beobachtung einzelner Pflegehandlungen
- Reflexionsgespräch mit den Pflegepersonen
- Einsicht und Beobachtung der Handhabung der Pflegedokumentation, sowie Gespräch mit den verantwortlichen Stationsschwestern und der Pflegedienstleitung
- Zusammenfassung und Berichterstellung
- Abschlussgespräch mit dem Direktor des Heimes und der Pflegedienstleitung

Der schriftliche Bericht umfasst 10 Seiten, ist konkret gehalten und lässt auf eine gewissenhafte, detaillierte Untersuchung der angeführten Bereiche schließen. Er zeigt insgesamt ein sehr positives Bild von den Leistungen im Pflegebereich und enthält auch konkrete Empfehlungen.

9 Rechnungsabschluss

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag nur das vorläufige Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2000 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime vor. In der Zwischenzeit wurde dieser durch den Landtag von NÖ im Juni 2001 beschlossen.

9.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurden nach ihrer Bausubstanz in drei Kategorien (A, B und C) eingeteilt. Durch die vorgesehene schrittweise Koppelung der Grundgebühren an den Richtsatz der jeweiligen Kategorie kommt es zu Heimen mit Überschüssen (Heime mit höheren Grundgebühren und wenig Instandsetzungsaufwand) und zu Heimen mit Abgängen (Heime mit niedrigen Grundgebühren und hohem Instandsetzungsbedarf), die im Rahmen des heimübergreifenden Haushaltsausgleiches ausgeglichen werden.

Die Kategorien wurden wie folgt deklariert:

- A: Neun Heime mit einem baulichen Zustand, der im Wesentlichen noch aus der Zeit vor 1974 stammt.
- B: 13 Heime, deren Bausubstanz überwiegend aus der Zeit von 1975 bis 1982 stammt.
- C: 29 Heime, deren Bausubstanz aus der Zeit ab 1983 stammt und neue Heime (z.B. Orth a.d. Donau).

Entsprechend den Bestimmungen des NÖ SHG wurden die Pflegegebühren und die Zuschläge zu den Pflegegebühren in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen für das Jahr 2000 festgelegt.

Für das Heim in Orth a.d. Donau galten folgende Tagessätze:

Grundgebühr	S	480,00
Zuschläge:		
Einzelzimmer	S	125,00
Pflege-Stufe: 1	S	97,00
2	S	138,00
3	S	175,00
4	S	340,00
5	S	530,00
6	S	655,00
7	S	860,00
Intensivpflege:	S	1.200,00

Unter diesen Vorgaben wurde für das Heim das Jahresbudget 2000 in der Gesamthöhe von S 35.020.000,00 erstellt.

Grundsätzlich ist hiezu festzustellen, dass diese Vorgangsweise den Bestimmungen des bis zum 31. Jänner 2000 geltenden § 46 Abs. 4 NÖ SHG und der dazu von der NÖ Landesregierung beschlossenen Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Leitung und Betrieb, Systemzahl 13-01/00-100“, entsprochen hat. Im Abschnitt 3 „Heimhaushalt“ dieser Vorschrift wird im Punkt 3.3 „Betriebskosten“ festgelegt, dass alle Kosten, die durch den laufenden (ordentlichen) Betrieb verursacht werden und für dessen Aufrechterhaltung notwendig sind, zu den Betriebskosten eines Heimes zählen. Weiters sind Amortisationsquoten für die Substanzverringerung und Abnutzung (Pkt. 3.3.3), außerdem Amortisationsquoten für Zwecke der Instandsetzung und –haltung, für strukturelle Verbesserungen, zur Abdeckung von Betriebsabgängen und schließlich für Investitionen (Pkt. 3.3.4) zu bilden.

Die Landesheime haben daher folgende Rücklagen gebildet:

- heimeigene Haushaltsrücklage
- Investitionsrücklage
- Haushaltsausgleichsrücklage

Die beiden letztgenannten Rücklagen fließen jeweils in eine gemeinsame so genannte „Topfrücklage“, die von der Abteilung Heime verwaltet wird.

Im Zuge der Erhebungen wurde seitens der Abteilung Heime erklärt, dass derzeit noch die bestehende Vorschrift angewendet wird, jedoch beabsichtigt ist, diese Vorschrift auf Grund der neuen Situation den nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Die zu erlassenden Richtlinien haben u.a. Vorschriften über die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse zu enthalten.

Die im Begutachtungsverfahren befindliche NÖ Pflegeheimverordnung sieht im Abschnitt 3 „Organisatorische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse“, § 8 „Leistungsangebot“ vor, dass der Heimträger das Leistungsangebot detailliert zu beschreiben und dazu die entsprechenden Tarife festzulegen hat.

Die Leistungen und Tarife sind in

- Pauschalbetrag für Grundleistungen
- Zuschläge für Pflegeleistungen
- Sonstige Einzelleistungen

zu gliedern.

9.2 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigene Budgetvorgabe einzuhalten. Für die heimeigene Haushaltsrücklage waren im Jahre 2000 S 5,00 täglich je Verrechnungstag vorgesehen.

Diese Rücklagenentwicklung stellt sich für das Heim in Orth a.d. Donau dar:

Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
S 554.000,00	S 181.000,00	0,00	S 735.000,00

9.3 Investitionsrücklage

Für das Jahr 2000 wurde die Investitionsrücklage für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit S 55,00 pro Verpflegungstag festgelegt.

Diese zentrale Investitionsrücklage zeigt folgende Entwicklung:

Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
S 194.164.337,94	S 120.004.291,06	S 171.531.046,21	S 142.637.582,79

Das Detailergebnis des Heimes in Orth a.d. Donau weist einen Zuführungsbetrag von S 1.988.250,00 aus. Im Gegenzug wurden S 12.769.081,93 für die Finanzierung (Leasingrate) dieses Heimes aus der Investitionsrücklage entnommen.

9.4 Haushaltsausgleichsrücklage

Nach Abwicklung der angeführten heimeigenen Rücklagengebarung erfolgt auf Grund des Jahresergebnisses eine Zuführung zu der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage.

Bis zum Jahre 1997 konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime im Rahmen der Haushaltsausgleiche „schuldenfrei“ gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zugeführt, die zur Abdeckung künftiger Abgänge vorgesehen ist.

Die Rücklage für den Haushaltsausgleich, die aus den Ergebnissen aller Heime gebildet wird, stellt sich für das Jahr 2000 dar:

Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
S 172.356.908,58	S 47.875.581,88	S 46.141.146,06	S 174.091.344,40

Das Heim in Orth a.d. Donau trug S 1.332.417,25 zur Zuführung bei.

Da es sich beim Heim in Orth a.d. Donau um ein neu errichtetes Heim handelt, konnte im Rechnungsjahr ein Überschuss zur allgemeinen Deckung der Heime abgeschöpft werden. Das ggst. Heim wird als Heim der Kategorie C mit seinen Überschüssen auch künftig zur allgemeinen Deckung der Heime beitragen.

9.5 Betriebsergebnis 2000

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2000 weist Ausgaben im

Personalaufwand von	S 23.741.728,57
Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von	<u>S 9.171.952,91</u>
daher Gesamtausgaben von	S 32.913.681,48
gegenüber Einnahmen von	<u>S 34.417.098,73</u>
somit einen Überschuss von	S 1.503.417,25
aus.	

Aus diesem Überschuss wurde der heimeigenen Haushaltsrücklage der höchstmögliche Betrag von S 181.000,00 (d.s. S 5,00 x 36.200 gerundete Verrechnungstage) zugeführt. Der Restbetrag von S 1.322.417,25 wurde für die „Topfrücklage“ des Haushaltsausgleiches der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime abgeschöpft.

9.6 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (36.172)	S 909,92
dem Einnahmen von	S 951,48
gegenüberstanden.	

Der erzielte Überschuss pro Verrechnungstag von	S 41,56
wurde zu	S 5,00 für die Bildung der heimeigenen
	Haushaltsrücklage und
	S 35,56 zum Gesamtausgleich der
	NÖ Landes-Pensionisten- und
	Pflegeheime verwendet.

Der Aufwand pro Verrechnungstag von S 909,92 teilt sich in	S 656,35 (72,13 %)
für den Personalaufwand und in	S 253,57 (27,87 %)
für den Sachaufwand.	

9.7 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss

Der Vergleich des Voranschlages für das Jahr 2000 mit dem Rechnungsabschluss stellt sich wie folgt dar:

	VA/S	RA/S	+/- S
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	32.487.000,00	32.261.846,00	- 225.154,00
Sonstige Einnahmen	2.533.000,00	2.155.252,73	- 377.747,27
Summe Einnahmen	35.020.000,00	34.417.098,73	- 602.901,27
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	23.872.000,00	23.741.728,57	- 130.271,43
Ausgaben für Anlagen	300.000,00	353.445,54	+ 53.445,54
Sachaufwand	8.027.000,00	6.830.257,37	- 1.196.742,63
Zuführung heimeigene Rücklagen	179.000,00	181.000,00	+ 2.000,00
Zuführung Topfrüklage Invest	1.968.000,00	1.988.250,00	+ 20.250,00
Zuführung Topfrüklage Haushaltsausgl.	674.000,00	1.322.417,25	+ 648.417,25
Summe Ausgaben	35.020.000,00	34.417.098,73	- 602.901,27

Grundsätzlich ist zum Rechnungsabschluss festzustellen, dass der Ausgabenrahmen sowohl im Personal- und Sachaufwand unterschritten wurde. Auf Grund dessen konnten auch die Mindereinnahmen kompensiert und eine höhere Zuführung zur Rücklage für den Haushaltsausgleich aller NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime vorgenommen werden.

9.7.1 Einnahmen

In der Gesamtheit blieben die Einnahmen um ca. 1,72 % gegenüber dem Voranschlag zurück. Im Detail, gegliedert nach Haushaltsposten, konnten doch unterschiedliche Ergebnisse erreicht werden, und zwar:

- Post 8030: Handelswaren, Veräußerung (S 150.000,00) + S 150.535,78
Der erwartete Erlös, der bei dieser Post richtigerweise verrechnet wurde, war bei der Post 8170 „Kostenbeiträge“ veranschlagt.
- Post 8121: Beiträge und Ersätze für eig. Leistungen (S 600.000,00) + S 161.325,42
Die Einnahmen waren bei der Post 8170 „Kostenbeiträge“ veranschlagt und wurden im Rechnungsabschluss letztlich richtigerweise zugeordnet.
Die ausgewiesenen Mehreinnahmen bei den Posten 8030 und 8121 stehen fast gleich hohen Mindereinnahmen bei der Post 8170 gegenüber.
- Post 8101: Pflegegebühren (S 16.305.000,00) + S 1.045.080,00
Den veranschlagten 33.970 Verrechnungstagen stehen tatsächlich erreichte 36.146 (+ 2.176) Verrechnungstage gegenüber.
- Post 8107: Zuschlag zu Pflegegebühren (S 16.182.000,00) – S 1.270.234,00

Die nachstehende Tabelle zeigt das erreichte Ergebnis (Anzahl der Verrechnungstage) gegliedert nach den einzelnen Pflegestufen und den letztlich damit verbundenen Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag auf:

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
Tage/VA	365	4.380	4.380	9.459	12.379	3.681	1.095
Tage/RA	714	4.706	5.712	8.880	10.603	3.142	1.238
Vergleich +/-	+ 349	+ 326	+ 1.332	- 579	- 1.776	- 539	+ 143

- Post 8170: Kostenbeiträge (S 300.000,00) – S 300.000,00
Die Erlöse aus dem Heimcafe waren hier veranschlagt, wurden aber bei den Posten 8030 und 8121 verrechnet.
- Post 8281: Rückerstattung von Ausgaben der Vorjahre (S 0,00) + S 117.208,00
Die Ersätze der Krankenkasse für die Inkontinentversorgung wurden erst im Nachjahr überwiesen (Verrechnung pro Halbjahr).
- Post 8501: Transfers vom Bund (S 1.449.000,00) – S 515.879,33
Die Beihilfen für den Vorsteuerersatz fielen geringer als präliminiert aus, da einerseits Minderausgaben im Sachaufwand erfolgten und andererseits eine zu hohe Veranschlagung (Fehleinschätzung) vorgenommen wurde.

9.7.2 Ausgaben

9.7.2.1 Personalaufwand

Der präliminierte Personalaufwand wurde geringfügig unterschritten (ca. 0,54 %)

9.7.2.2 Ausgaben für Anlagen

Bei den Ausgaben für Anlagen wurden aus Gründen unvorhersehbarer Ersatzanschaffungen bzw. noch nicht bekannter Lizenzgebühren Mehraufwendungen in der Höhe von S 53.445,54 getätigt.

Die Planung bzw. deren Realisierung gliedert nach den einzelnen Posten stellt sich wie folgt dar:

- Post 0200: Maschinen und maschinelle Anlagen (S 0,00) + S 7.160,00
Das Faxgerät von der Erstausrüstung musste ausgetauscht werden.
- Post 0420: Ausstattung (S 300.000,00) – S 1.744,46
Auf Grund von kostengünstigeren Anschaffungen konnten zusätzliche Geräte für die Verbesserung der Heimbewohnerbetreuung angekauft werden.
Den geplanten werden die realisierten Maßnahmen gegenübergestellt:

Geräte	veranschlagt /S	verausgabt/S
Wechseldruckmatratzen (2)	160.000,00	80.160,08
Patientenlifte f. 2. Stock	55.000,00	44.590,00
Geschirrwagen beheizt	35.000,00	48.094,54
Patientenstühle (2)	0,00	54.850,00
Stuhlwaage	0,00	12.134,70
Etagenwagen f. Wäsche	0,00	8.716,96
USt	50.000,00	49.709,26
	300.000,00	298.255,54

Post 0700: Aktivierungsfähige Rechte (S 0,00) + S 48.030,00
Die Lizenzkosten für die IT-Ausstattung des Heimes waren nicht veranschlagt.

9.7.2.3 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

Die hier veranschlagte „Topf“-Rücklage für den Haushaltsausgleich der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime in Höhe von S 674.000,00 wurde tatsächlich im Rechnungsabschluss im „Sonstigen Sachaufwand, Ermessensausgaben“ verrechnet.

9.7.2.4 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Unter Hinzurechnung der Minderausgaben des Sonstigen Sachaufwandes, Pflichtausgaben, ergibt sich für die Ermessensausgaben eine tatsächliche Einsparung von S 526.075,38, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bezeichnung	VA/S	RA/S	+/- S
Sonstige SA, Pflichtausgaben	674.000,00	0,00	- 674.000,00
Ermessensausgaben	10.174.000,00	10.321.924,62	+ 147.924,62
Summe	10.848.000,00	10.321.924,62	- 526.075,38

Die Ursachen für einzelne wesentliche Unter- und Überschreitungen der Ermessensausgaben bei den Posten wurden erhoben:

Post 4300: Lebensmittel (S 1.685.000,00) – S 198.392,05
Der Berechnungsgrundlage für den Voranschlag diente die von der Abteilung Heime vorgegebene Verköstigungsquote von S 40,00 je Heimbewohner und Tag. Durch gezielten Einkauf, ohne jedoch einen Qualitätsverlust zu erleiden, konnten diese Einsparungen erreicht werden.

Post 6000: Energiebezüge (S 1.560.000,00) – S 577.277,95
Einerseits lagen günstige Witterungsverhältnisse vor, andererseits wurden seitens der EVN zu hohe Akontierungen für Strom- und Wärmelieferungen abverlangt, die erst im laufenden Jahr reduziert und gutgeschrieben wurden.

- Post 6140: Gebäude, Instandhaltung (S 60.000,00) + S 150.402,81
Unvorhergesehene Kosten verursachten die Reparatur der Eingangstüre (S 14.556,00) und die Überprüfung und Instandsetzung der heimeigenen Wasseraufbereitungsanlage (S 56.734,77). In Orth a.d.Donau besteht keine Ortswasserleitung.
Die Kosten des Wartungsvertrages für die Aufzugsanlagen waren nicht veranschlagt und bedeuteten somit einen Mehraufwand von S 79.328,93.
- Post 7020: Miet- und Pachtzinse (S 1.020.000,00) – S 265.709,29
Die Mietwäsche wurde vom Heim ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Ausschreibung erbrachte diese Einsparungen.
- Post 7292: Überweisung mit Gegenverrechnung (S 1.968.000,00) + S 1.342.667,25
Einerseits spiegelt sich hier das gute Jahresergebnis in Form einer höheren Zuführung an die „Topf“-Rücklage zum Haushaltsausgleich aller Heime wieder, andererseits war hier nur die Rücklage für Investitionen veranschlagt.

9.8 Beurteilung des Jahresergebnisses

Im Voranschlag war insgesamt ein Überschuss von S 853.000,00 vorgesehen. Der Grund für den tatsächlich weit höheren Überschuss (+ ca. 76 %) ist auf die Minderausgaben sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand zurückzuführen. Dadurch konnten auch Mindereinnahmen (ca. 1,7 %) abgefangen werden.

10 Laufende Gebarung

10.1 Heimverrechnung

Die vorgenommene Überprüfung der Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten und die TAN-Nummern-Verzeichnisse von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher für andere Personen aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde vier Bediensteten erteilt, wobei zwei davon gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

Bei den drei Verwaltungsbediensteten ist für längere Abwesenheit einer Person die gegenseitige Vertretung vorgesehen.

Eine Übergabe bzw. Übernahmebestätigung der Bargeld- und Depositenbestände wird bei längerer Abwesenheit nicht vorgenommen.

Ergebnis 9

Es wird die Ansicht vertreten, dass aus Gründen der Sicherheit und unter Beachtung der geänderten Verantwortlichkeit sowohl die Bargeld- als auch die Depositenbestände bei Vertretungen ordnungsgemäß zu übergeben sind.

LR: Die im Zuge der Überprüfung vor Ort geäußerte Ansicht wurde unmittelbar danach von der Heimleitung umgesetzt. Es ist ein Formular in Verwendung, mit dessen Hilfe die Übergabe der Bargeld- und Depositenbestände ordnungsgemäß dokumentiert wird.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 Buchhaltung, Belegwesen

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Buchhaltungsbelege wurde eine vorschriftgemäße Vorgangsweise festgestellt.

Die der Landesbuchhaltung Abt. 3 – Außenstelle Mistelbach zur Überprüfung übergebenen Belege der jeweiligen monatlichen Verlagsabrechnung des Heimes werden raschest wieder rückgemittelt.

Im Zuge einer stichprobeweisen Überprüfung der Materialverrechnung wurde festgestellt, dass von Firmen zur Erprobung dem Heim übergebene Verbrauchsgüter, die über einen Zeitraum gelagert werden, nicht in die Materialaufschreibungen aufgenommen werden. Gemäß §§ 22, Abs. 1 und 25 der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Landesdienststellen (Landes-Inventar- und Materialrichtlinien – L-RIM), Systemzahl 01-02/00-150, unterliegen derartige unentgeltlich erworbene Verbrauchsgüter bei einer Lagerung der Aufzeichnungspflicht.

Die Vorschrift für die Leitung und den Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Systemzahl 13-01/00-0100, weist im Pkt. 6.13 darauf hin, dass die Bestimmungen der L-RIM für die Verwaltung des Heimeigentums verbindlich anzuwenden sind.

Ergebnis 10

Es wird erwartet, dass die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Landesdienststellen (L-RIM), Systemzahl 01-02/00-150, für unentgeltlich erworbene Verbrauchsgüter bei einer Lagerhaltung beachtet und eingehalten werden.

LR: Der Erwartungshaltung wurde ebenfalls bereits entsprochen und werden die im Bericht erwähnten Gebrauchsgüter im Sinne der Vorschrift L-RIM, 01-02/00-0150, aufgezeichnet und nur mehr in der unbedingt notwendigen Menge den Reinigungskräften zum sofortigen Verbrauch zugeteilt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.3 Depositenverrechnung

Am Prüfungstag wurden im Heim Bargelddepositen in Höhe von S 19.497,80 und ein Sparbuch in Höhe von S 55.298,65 vorgefunden. Die Salden der EDV-mäßig geführten Namenskonten der Depositenbuchhaltung stimmten mit den Ist-Salden überein.

Grundsätzlich bemüht sich die Heimverwaltung, dass die Heimbewohner ihre Geldgeschäfte selbst besorgen. Die Möglichkeit wird durch ein örtliches Geldinstitut einmal in der Woche geboten.

10.4 Vermietung von Räumlichkeiten

10.4.1 Friseur

Im Erdgeschoß des Heimes ist ein Friseur- und Fußpflegebetrieb situiert, der einen Raum im Ausmaß von 17 m² angemietet hat. Über das Mietverhältnis besteht ein schriftlicher Mietvertrag vom 13. Februar 1997. Neben den Räumlichkeiten wird vom Heim auch die gesamte Einrichtung des Friseursalons zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Friseurbetrieb einen Lagerraum im Keller mitbenützen, Kalt- und Warmwasser frei entnehmen, die Abwässer kostenlos in das Kanalsystem einleiten und auch der Müll wird durch das Heim entsorgt. Weiters ist auch die Mitbenützung der Sanitäranlagen durch das Geschäftspersonal und deren Kunden unentgeltlich.

Für diese Leistungen hat die Mieterin einen monatlichen Mietzins von S 2.000,00 (exkl. USt.) zu entrichten, den Bewohnern des Heimes einen 10 %igen Preisnachlass zu gewähren und vereinbarte Öffnungszeiten (Mittwoch 8.00-17.00 Uhr Friseur und Freitag 9.00-12.00 Uhr Fußpflege) einzuhalten.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Betrieb folgende Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag 8.00-17.30 Uhr und Samstag von 7.30-12.00 Uhr.

Nach Ansicht des LRH ist der vereinbarte Mietzins im Verhältnis zu den Leistungen, die das Heim zu erbringen hat, zu gering bemessen.

Auf Grund des Mietvertrages werden der Mieterin für Betriebskosten nur die Heizkosten in Rechnung gestellt, wobei der Jahresgesamtaufwand für die Heizkosten anteilmäßig, je nach m² aufgeteilt und im Nachhinein vorgeschrieben wird. Eine Kostentangente für die Instandhaltung bzw. Betreuung der Heizungsanlage wird nicht verrechnet. Für den Zeitraum 6. Jänner 2000 bis 4. Jänner 2001 wurde zum Beispiel ein Heizkostenanteil von S 1.785,90 verrechnet.

Ergebnis 11

Das Mietentgelt für den Friseurbetrieb ist leistungsgerecht unter Berücksichtigung ortsüblicher Fakten neu festzulegen. Bei der Betriebskostenverrechnung ist bei den Heizkosten eine Kostentangente für die Instandhaltung und Betreuung der Heizanlage zu berücksichtigen. Weiters wäre zu überlegen, ob nicht die Warm- und Kaltwasserentnahme, die ja von der Kundenfrequenz abhängig ist, über Durchflusszähler erfasst werden sollte, um damit eine klare und nachvollziehbare Abrechnung dieser Kosten zu gewährleisten.

LR: Das Mietentgelt für den Friseurraum wird neu festgelegt, da die Mieterin aufgrund der hohen Frequenz des Friseurbetriebes an die Heimleitung mit der Bitte herangetreten ist, den Friseurraum um den derzeitigen Warteraum zu vergrößern. Durch die Vergrößerung ist ein neues und höheres Mietentgelt zu verhandeln; dabei werden im Sinne der Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes bei der Neufestsetzung auch die ortsüblichen Fakten und die Kostentangente für die Instandhaltung und Betreuung der Heizanlage berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird eine Fachfirma den Einbau eines Durchflusszählers für die Warm- und Kaltwasserentnahme des Friseurraumes prüfen und anbieten.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.4.2 Weitere Vermietungen

Im Erdgeschoß werden auch noch Räumlichkeiten an die Firma Weight Watchers (Kursraum mit ca. 30 m²) gegen ein Mietentgelt von S 100,00 pro Stunde vermietet. Zum Prüfungszeitpunkt war dies einmal pro Woche, jeweils 5 Stunden, der Fall.

Die Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau betreibt am Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr ein Geschäftslokal, um den Heimbewohnern die Möglichkeit zur Erledigung von Bankgeschäften zu ermöglichen. Auf Grund der Vereinbarung vom 12. Juni 1996 wird ein Entgelt von S 200,00 monatlich entrichtet.

11 Heimcafe

Im Heim ist ein Kaffeehaus untergebracht, das gemäß Gewerbeschein der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. Juli 1998 als Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus angemeldet ist. Gewerberechtliche Geschäftsführerin ist die Küchenleiterin, die über die erforderliche Konzessionsprüfung verfügt. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen handelt es sich beim Heimkaffeehaus um einen der Öffentlichkeit zugänglichen Betrieb.

In der Vorschrift über Leitung und Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime ist betreffend Cafeteria ausgeführt, dass diese Einrichtung auch von Besuchern und Gästen unter dem Gesichtspunkt der Mitwirkung bei der Betreuung der Heimbewohner und der Öffnung des Heimes genutzt werden kann.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, dass das Kaffeehaus sowohl von den Heimbewohnern als auch von Gästen angenommen wird. Seit Eröffnung des Kaffeehauses im Juli 1998 sind die Umsätze ständig gestiegen, was auf eine umsichtige Geschäftsführung schließen lässt. Allerdings tragen auch die im Vergleich mit anderen öffentlichen Gastronomiebetrieben etwas niedrigeren Preise zu dieser Akzeptanz bei.

Im Jahr 2000 zeigte das Heimcafe folgendes Betriebsergebnis:

Einnahmen	S 943.538,16
Ausgaben	S 720.801,65
Einnahmenüberschuss	S 222.736,51

In den Ausgaben sind auch die anteiligen Personalkosten enthalten.

Die Preisgestaltung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, einerseits den Heimbewohnern günstigere Preise bieten zu können, andererseits soll durch zu günstige Preisgestaltung keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der örtlichen Gastronomie entstehen. Es liegen die Preise nur geringfügig unter jenen der örtlichen Gastronomie.

Laut Punkt 6.15.1. der Vorschrift über Leitung und Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime gilt für ein jedes in Eigenregie geführtes Heimcafe der Grundsatz, dass eine kostendeckende Betriebsführung erreicht werden soll. Diesem Grundsatz hat das Heimcafe entsprochen.

Die Trinkgelder, die sich aus dem Kaffeehausbetrieb ergeben, werden nicht vom Heim vereinnahmt, sondern im Zuge der zweimal wöchentlichen Kassaabrechnung direkt dem Be-

etriebsrat ausgefolgt. Dieser verwendet die Trinkgelder für den Betriebsausflug des Heimersonals.

Diesbezüglich wird auf die Anweisung der Abteilung Heime, GZ. 9592/55-98 vom 18. Februar 1999 verwiesen, in der unter anderem die Vorgangsweise bei der Hinterlegung von Trinkgeldern geregelt ist. Folglich sind die Trinkgelder dem Dienststellenleiter zu übergeben, der dann über die weitere Vorgangsweise bzw. Verwendung zu entscheiden hat (z.B. Einnahme als Geldspende für das Heim, oder Verwendung für das Heim bzw. für die Mitarbeiterbetreuung).

Ergebnis 12

Die Trinkgelder aus dem Betrieb des Heimcafes sind entsprechend den Vorgaben der Abteilung Heime zu gestionieren.

LR: Die Trinkgelder werden nicht mehr direkt an den Betriebsrat ausgefolgt, sondern vom Heim als Geldspende vereinnahmt und über Anordnung des Dienststellenleiters für das Heim bzw. die Mitarbeiterbetreuung verwendet.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Versicherungen

Für das Heim ist von der Abteilung Heime ein Versicherungsabschluss für die Sparten Feuer, Einbruchdiebstahl und Haftpflicht gegeben.

Bei der Feuer-Einbruchdiebstahl-Versicherung ist eine jährliche Wertanpassung nach dem Baukosten- und Verbraucherpreisindex vereinbart. Die Überprüfung der abgeschlossenen Versicherungsverträge bzw. deren Anpassungsvorgang wird von der Abteilung Heime vorgenommen.

13 Sonstiges

Die Bereiche Personalverpflegung und Kraftfahrzeug wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

St.Pölten, im Oktober 2001

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber